IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/42

Schutzwaldprojekt Hofstetten-Flüh - Genehmigung Vorprojekt "Talstrasse Flüh (Waldbau C)" der Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen, Zusicherung eines Kantonsbeitrages und Nutzniesserbeitrages des Amtes für Verkehr und Tiefbau

---

1. Ausgangslage

Der enge, mit zum Teil hohen Felsbändern durchsetzte Taleinschnitt oberhalb Flüh trennt die Plateaus von Mariastein und Hofstetten. Die Steilhangwälder an den Talflanken erbringen für die durch den Talgrund führende Kantonstrasse auf einer Strecke von ca. 1 km wichtige Schutzfunktionen, insbesondere Schutz gegen Steinschlag, aber auch gegen Rutschungen.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich die Stabilität der Waldbestände verschlechtert. Seit dem Jahr 2000 sind unter mehreren Malen (Februar 2000, Winter 2000/01, anfangs Oktober 2003 und anfangs Februar 2004), insbesondere im südlichen Teil der Talstrasse, Bäume infolge von Sturm und Nassschnee auf die Fahrbahn gestürzt. Bei zwei Steinschlagereignissen 2003 und 2004 hat je ein grosser Steinblock aus den Felsbändern die Strasse erreicht (in einem Fall wurde die Fahrbahn sogar überquert). Der Waldbestand am Hang wird durch die Windfälle weiter destabilisiert, so dass jederzeit mit weiteren für den Strassenbetrieb äusserst gefährlichen Ereignissen gerechnet werden muss. Das Erscheinungsbild umgefallener Bäume (Ausbrechen am Stammfuss, „Altersbruch“ zwischen Stamm und Wurzel) sowie allfällige Folgewirkungen der letztjährigen Trockenheit auf das Feinwurzelwerk lassen befürchten, dass einzelne geschwächte und instabile Bäume auch ohne starke äussere Einflüsse jederzeit abbrechen oder umfallen könnten.

Am 9. Juni 2004 fand eine Besichtigung mit Vertretern des Kantonsforstamtes, des zuständigen Revierförsters und des Verfassers des vorliegenden Vorprojektes statt. Dabei wurde ein dringlicher Handlungsbedarf festgestellt.

Das kurzfristige Ziel des vorliegenden, eng begrenzten Projektes ist die unverzügliche Beseitigung der akuten Gefährdung für die unterliegende Kantonsstrasse. Die auf diese Zielsetzung ausgerichteten Massnahmen sind aber gleichzeitig auf das langfristige Ziel, die nachhaltige Sicherstellung der besonderen Schutzfunktion des Waldes an den steilen Hängen der "Talstrasse", abzustimmen. Massgebende Naturgefahr ist der Steinschlag. Durch waldbauliche Massnahmen sollen im Entstehungs-, Transit- und Ablagerungsgebiet Waldstrukturen erhalten oder geschaffen werden, die Schutz gegen Steinschlag bieten und zwar sowohl gegen akute Steinschlag-
ereignisse als auch im Sinne einer Vorbeugung, d.h. Verhinderung der Entstehung von Steinschlägen. Die dafür notwendigen waldbaulichen Massnahmen haben sich dabei auf ein Minimum zu beschränken.

Um die Sicherheit für die Strassenbenützer auf dieser viel befahrenen Kantonsstrasse zu gewährleisten, hat das Kantonsforstamt zusammen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Am Blauen als Projektherrschaft und Vertreterin des Waldeigentümers, der Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh , angewiesen, ein Projekt auszuarbeiten, welches die zu ergreifenden Massnahmen aufzeigt. Es handelt sich somit um einen Abgeltungstatbestand. In Art. 35 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) legt der Bund die Grundsätze der Finanzierung fest und kann seine Leistungen davon abhängig machen, dass Dritte, insbesonders Nutzniesser zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Direkter Nutzniesser ist die Kantonsstrasse, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau. Die Eidg. Forstdirektion verlangt mit der Genehmigung der Vorstudie eine angemessene Berücksichtigung der direkten Nutzniesser.

Die finanzielle Beteiligung des Amtes für Verkehr und Tiefbau als Vertreter des Nutzniessers wurde mit dem Kantonsforstamt und der Mitwirkung der Eidg. Forstdirektion ausgehandelt. Sie wird in einer separaten Vereinbarung zwischen der FBG Am Blauen und dem Amt für Verkehr und Tiefbau im Detail geregelt.

Das Vorprojekt stützt sich auf die von der Eidg. Forstdirektion genehmigte Vorstudie vom 23. November 2004. Die FBG Am Blauen ersucht Bund und Kanton sowie das Amt für Verkehr und Tiefbau um Beiträge für das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 303'800 Franken.

2. Erwägungen

Das Vorprojekt entspricht den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Bei den geplanten Eingriffen handelt es sich fast ausschliesslich um forstliche Massnahmen wie Jungwaldpflege und Holzhauerei. Da keine Konflikte mit anderen Interessen bestehen, wurde kein Mitberichtsverfahren durchgeführt.

Nach § 25 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) richtet sich die Festsetzung von Beiträgen an Waldeigentümer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten leisten.

Nach § 51 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) leistet der Kanton Abgeltungen an die Kosten zum Schutz vor Naturereignissen. Gemäss § 47 WaVSO sind Abgeltungen Beiträge zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung rechtlich vorgeschriebener oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben und dem Empfänger vom Bund und Kanton übertragen worden sind. Die Beiträge werden deshalb nicht abgestuft.

Für die Berechnung der Beitragssätze des Bundes ist Tabelle 1 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) massgebend. Das Projekt wird gemäss Kostenvoranschlag mit den Pauschalansätzen abgerechnet, welche die Eidg. Forstdirektion mit Schreiben vom 24. September 2004 genehmigte.

Die Finanzierung des Projektes ist wie folgt geregelt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	100,00 %	303'800.00

./. Holzerlös gemäss Kostenvoranschlag	21,00 %	63'800.00
./. Nutzniesserbeitrag Amt für Verkehr und Tiefbau	20,00 %	60'800.00
Verlust	59,00 %	179'200.00
Beitrag Kanton gemäss WaV Tabelle 1	15,00 %	45'500.00
Beitrag Bund gemäss WaV Tabelle 1	44,00 %	133'700.00

Die übrigen, strassenseitigen Aufwendungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau wie Verkehrsregelung, Strassenreinigung, bestehende Leitplanken demontieren und montieren, allfällig notwendiger technischer Verbau, z.B. temporäre energievernichtende Sicherheitsnetze unmittelbar nach dem Holzschlag, sind nicht subventionsberechtigt und werden aus dem Globalbudget Bereich Tiefbau, betrieblicher Unterhalt und Instandstellung, bestritten.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 35 WaG, WaV Tabelle 1, §§ 25 und 26 WaGSO sowie §§ 47 und 51 WaVSO:

3.1 Dem von der FBG Am Blauen als Vertreterin des Waldeigentümers, der Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh, eingereichten Vorprojekt "Schutzwald Talstrasse Flüh (Waldbau C)" wird die Zustimmung erteilt.

3.2 Der FBG Am Blauen wird an das Vorprojekt mit einem Kostenvoranschlag von 303'800 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 45'500 Franken zugesichert, sofern sich auch der Bund entsprechend beteiligt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 035 A20090.

3.3 Der Nutzniesserbeitrag des Amtes für Verkehr und Tiefbau von maximal 60'800 Fran-ken wird dem Konto Nr. 501.000/Projekt Nr. 2TK. 20000.07.001 (A60059) belastet. Die Details des Nutzniesserbeitrages werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der FBG Am Blauen und dem Amt für Verkehr und Tiefbau geregelt.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Kantonsforstamt (JF/hb) (3)
Forstkreis Dorneck/Thierstein
Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen, Forstwerkhof, Hofstetterstrasse 30, 4107 Ettingen
BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Sektion Förderungsmassnahmen, 3003 Bern (Versand durch KFA)